



Statuten

Busbetrieb Olten Gösgen Gäu AG

bogg.ch



Inhaltsverzeichnis

4	1	GRUNDLAGE
4		Art. 1 Firma und Sitz
4		Art. 2 Zweck
4	2	KAPITAL
4		Art. 3 Aktienkapital und Aktien
4		Art. 4 Aktienzertifikate
4		Art. 5 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien
5	3	ORGANISATION DER GESELLSCHAFT
5		Art. 6 Aktienbuch
5		Art. 7 Übertragung der Aktien
5		Art. 8 Organe
6		A. Generalversammlung
6		Art. 9 Befugnisse
6		Art. 10 Zeitpunkt
6		Art. 11 Einberufung und Traktandierung
8		Art. 12 Universalversammlung
8		Art. 13 Tagungsort
8		Art. 14 virtuelle Generalversammlung
8		Art. 15 Vorsitz und Protokoll
9		Art. 16 Stimmrecht und Vertretung
9		Art. 17 Beschlussfassung
10		B. Verwaltungsrat
10		Art. 18 Wahl und Zusammensetzung
10		Art. 19 Aufgaben
11		Art. 20 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung
11		Art. 21 Sitzungen
12		Art. 22 Beschlussfassung
12		Art. 23 Entschädigung
12		Art. 24 Recht auf Auskunft und Einsicht
12		C. Revisionsstelle
12		Art. 25 Revision
13		Art. 26 Anforderungen an die Revisionsstelle
13	4	RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG
13		Art. 27 Geschäftsjahr und Buchführung
13		Art. 28 Reserven und Gewinnverwendung
14	5	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION
14		Art. 29 Auflösung und Liquidation
14	6	BENACHRICHTIGUNG
14		Art. 30 Mitteilungen an die Aktionäre
14	7	NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG

1 GRUNDLAGE

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma „Busbetrieb Olten Gösgen Gäu AG“ besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Wangen bei Olten. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der gewerbsmässige Transport von Personen und Gütern. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche übernehmen sowie Grundstücke erwerben oder veräussern.

Sie kann ferner alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

2 KAPITAL

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'345'800.00. Es ist eingeteilt in 23'458 auf den Namen lautende Aktien zu nominell je CHF 100.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 4 Aktienzertifikate

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jedes Ausüben von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 5 Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

3 ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 6 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 7 Übertragung der Aktien

Der Übergang von Aktien bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an Aktien und damit alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. Das Fernhalten von Erwerberrn, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind.
2. Wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und Interesse erworben hat und halten wird.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzen und Ändern der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie dessen Präsidenten und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
4. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10 Zeitpunkt

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge zu erfolgen.

Art. 11 Einberufung und Traktandierung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mittels eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail mit.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zur Verhandlung ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Aktionäre, die zusammen über mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Art. 12 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 13 Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 14 virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 15 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 16 Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommen bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahlen nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;

9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
14. den Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Verwaltungsrat

Art. 18 Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus 7 – 11 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung bzw. den beteiligten Körperschaften auf 4 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung bzw. für die vom Kanton und den Gemeinden bezeichneten Mitglieder mit Ablauf der Amtsperiode. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst. Er bezeichnet seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 19 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 20 Übertragung der Geschäftsleitung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und bestimmt die Art der Zeichnung. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 21 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 22 Beschlussfassung

Abstimmungen im Verwaltungsrat erfolgen offen, es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende zugestimmt hat.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese und allfällige Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 23 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie ihrer Tätigkeit entsprechenden Entschädigung, die der Verwaltungsart selbst festlegt.

Art. 24 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

C. Revisionsstelle

Art. 25 Revision

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Art. 26 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 727a OR.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

4 RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 27 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Art. 28 Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

5 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 29 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

6 BENACHRICHTIGUNG

Art. 30 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

7 NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG

Der unterzeichnende öffentliche Notar des Kantons Solothurn, lic. iur. Daniel Bitterli, mit Büro in Olten SO, beglaubigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der Busbetrieb Olten Gösgen Gäu AG, mit Sitz in Wangen b. Olten SO, durch die heutigen Beschlüsse der Generalversammlung revidiert worden sind. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 17. Juni 2009 und sind für die Gesellschaft rechtsverbindlich.

Wangen bei Olten, 25. Juni 2024

Der öffentliche Notar des
Kantons Solothurn



The image shows a blue circular notary seal for Daniel Bitterli, a public notary in the Canton of Solothurn. The seal features a crown at the top, two lions on either side of a shield, and the text 'ÖFFENTLICHER NOTAR DES KANTONS SOLOTHURN' around the perimeter. Below the seal is a blue ink signature.

lic. iur. Daniel Bitterli





Busbetrieb Olten Gösigen Gäu AG

Dorfstrasse 14
4612 Wangen bei Olten

062 200 67 67
info@bogg.ch
bogg.ch

